Recht muß 'hier Organisationsschemata vorgeben. Da sie auch für Gebiete außerhalb der wissenschaftlich-technischen Arbeit Bedeutung haben, wird es nicht notwendig sein, spezielle Organisationsschemata für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, wohl aber muß ihre Bedeutung für die wissenschaftlich-technische Arbeit berücksichtigt werden.

Allein schon die Verknüpfung des Patentrechts mit der rechtlichen Regelung der Kooperationsbeziehungen zeigt zur Genüge, daß dieses Rechtsgebiet dem Wirtschaftsrecht zuzurechnen ist.[12] Eine andere Frage ist, ob dies auch für die anderen Gebiete des Neuererrechts zutrifft. Wird das Arbeitsrecht als selbständiger Rechtszweig angesehen — und nach der oben gegebenen hypothetischen Begriffsbestimmung des Wirtschaftsrechts ist dies zu bejahen —, so sollte das übrige Neuererrecht dem Arbeitsrecht zugerechnet werden. Hier geht es im wesentlichen um die Stimulierung der Schöpferkraft, allerdings nach der bestehenden Konzeption auch um die Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit. Es wird freilich noch darauf einzugehen sein, daß die Gliederung in Rechtszweige von der Gesetzgebung aus rationellen Gründen nicht streng eingehalten werden kann. Hier ist es notwendig, die sehr engen Nahtstellen und sich überschneidenden Gebiete zu beachten. Bei einer klaren Konzeption wird es jedoch auch möglich isein, Regelungen, die die Planung und Leitung betreffen, eindeutiger und übersichtlicher dem einen oder anderen Bereich in der Gesetzgebung zuzuordnen. So ist vorgeschlagen worden, den Urheberschein als Grundlage für den Vergütungsanspruch des Erfinders beizubehalten, obwohl der Betrieb Inhaber des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses werden soll. Obgleich die Vergütungsregelung sicher dem Arbeitsrecht zuzurechnen ist, wird es hier doch aus Gründen der Zweckmäßigkeit erforderlich sein, die Entscheidung über die Ausgabe des Urheberscheins mit der über die Patentverleihung zu koppeln.[13]

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Frage nach der Zuordnung der weiteren Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Dabei soll hier das Urheberrecht ausgeklammert werden, weil es im wesentlichen nicht dem Wirtschaftsrecht zuzurechnen sein dürfte, betrifft es doch die Rechtsstellung des schöpferischen Individuums in der Gesellschaft, sofern von den Leistungsschutzrechten abgesehen wird. In dieser Hinsicht läßt das Urheberrechtsgesetz eine klare Konzeption vermissen.[14] Auch im Erfinderrecht besteht, wenn wir von der immer noch möglichen, aber nicht mehr typischen Einzelerfindung absehen, das wissenschaftlich-technische Ergebnis aus einer Summe schöpferischer Einzelleistungen, die — im Unterschied zu den nach dem Urheberrecht schutzfähigen Werken — hauptsächlich im Kol-

12 H. Nathan („Die Rechtsverhältnisse der Urheber und Erfinder im Rechtssystem der DDR", Neue Justiz, 1965, S. 660 ff.) sucht das Urheber- und Erfinderrecht als eigenen Rechtszweig zu begründen. W. Nowotka („Gegenstand und wirtschaftsrechtlicher Charakter des sozialistischen Erfinderrechts in der DDR", Staat und Recht, 1967, S. 1973) betrachtet das Erfinderrecht als Gegenstand des Wirtschaftsrechts und begründet diese Ansicht eingehend; vgl. dazu auch R. Osterland, a. a. O. [Fußn. 3g)].

13 Vgl. R. Osterland, a. a O. [Fußn. 3g)]. In dieser Weise ist die Neuregelung in Rumänien getroffen worden (vgl. Y. Eminescu, „Das Recht der Erfindungen in Rumänien und die Perspektiven seiner Entwicklung", GRUR Int., 1967, S. 223); K. Knap („Die gewerblichen Schutzrechte im neuen System der Wirtschaftslenkung der sozialistischen Länder", GRUR Int., 1967, S. 210) tritt für ein Ausschließungsrecht in der Patentgesetzgebung sozialistischer Länder ein. Ähnlich auch A. Vida, „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Ungarn", GRUR Int., 1967, S. 94.

14 Vgl. R. Osterland, a. a. O. [Fußn. 3c)].